



Die **Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V.** erlässt folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Bereich **BLÄSERZENTRUM THANNHAUSEN**

1. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

NAME, ORGANISATIONSFORM

DAS **BLÄSERZENTRUM** Thannhausen ist eine Abteilung der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V.

§ 2

AUFTRAG

Das Bläserzentrum Thannhausen bildet den Instrumentalnachwuchs für die Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. aus. Sie führt Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Das Bläserzentrum Thannhausen pflegt das Kulturgut Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Sie ergänzt – unbeschadet der Privatmusiklehrertätigkeit – den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen und schafft auch Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

§ 3

AUFBAU, ANGEBOT, UNTERRICHTSBEDINGUNGEN

Der Unterricht des Bläserzentrums Thannhausen gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Ensemblefächer

§ 4

LEITUNG DES BLÄSERZENTRUMS

(1) Der **Leiter*** des Bläserzentrums wird von der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. bestellt. Er leitet das Bläserzentrum in Zusammenarbeit mit den Vorständen, mit organisatorischer Unterstützung durch Vorstandsmitglieder und dem Jugendleiter aus der Vorstandschaft.

*Im Folgenden wird aus Gründen der Sprachklarheit immer die männliche Form benutzt.

(2) Dem musikalischen Leiter obliegen

1. die organisatorische Leitung, insbesondere

- a) die Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans
- b) Vorschlag für die zu engagierenden Lehrkräfte
- c) Überwachung des Unterrichts
- d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Durchführung von Veranstaltungen
- g) Statistik, Analyse und Planungen

2. die pädagogische Leitung, insbesondere

- a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
- b) Führung der Lehrkräfte
- c) Beratung der Schüler/Schülerinnen und Eltern
- d) kulturelle Kontaktpflege
- e) fachliche Information und Weiterbildung
- f) künstlerische Aktivitäten

§ 5

LEHRKRÄFTE

Im Bläserzentrum Thannhausen unterrichten Lehrkräfte, die zumindest staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein sollen. Sie werden auf Vorschlag des Leiters des Bläserzentrums von der Vorstandschaft der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. engagiert. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in den jeweiligen Verträgen näher geregelt.

2. UNTERRICHTSANGEBOT

§ 6

MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

(1) Musikgarten und Musikalische Früherziehung

(a) Der Musikgarten wird für zwei Altersgruppen angeboten, von 18 Monaten bis drei Jahren und von drei bis vier Jahren. In die musikalische Früherziehung werden Kinder im Alter von vier Jahren aufgenommen. Der Unterricht wird in der Regel in Gruppen von drei bis sechs Kindern einmal wöchentlich erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Bläserzentrums möglich.

(2) Musikalische Grundausbildung

(a) Die Musikalische Grundausbildung ist das Bindeglied zwischen der Musikalischen Früherziehung und dem Instrumentalunterricht. Die MGA wird nach Möglichkeit in zwei Ausbildungsrichtungen (Musikalische Grundausbildung Blockflöte und Rhythmusorientierte Musikalische Grundausbildung) angeboten.

(b) Die Gestaltung der Kurse richtet sich nach den jeweiligen fachlichen Erfordernissen.

§ 7

INSTRUMENTALUNTERRICHT

1. Der Unterricht erstreckt sich prinzipiell auf die Instrumente, die im Großen Blasorchester der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. Verwendung finden. Die Schüler werden bei der Instrumentenauswahl beraten. Die abschließende Entscheidung, welche Instrumente in einem Schuljahr unterrichtet werden, trifft die Leitung des Bläserzentrum Thannhausen.
2. Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht in Gruppen zu zwei Schülern erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengestellt werden, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Gruppenunterricht wird nur dann angeboten, wenn es pädagogisch sinnvoll ist. Um eine optimale Förderung der Schüler, sowie deren Weiterentwicklung von individuellen musikalischen Fähigkeiten zu gewährleisten, sollte der Gruppenunterricht möglichst nach ein bis zwei Jahren in den Einzelunterricht überführt werden. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Leiter des Bläserzentrums.
3. Notwendiger Bestandteil des Instrumentalunterrichts kann der Unterricht in einem Ensemblefach sein; im Einzelfall entscheidet hierüber der Leiter des Bläserzentrums.
4. Das Bläserzentrum stellt für jedes angebotene Instrument einen Lehrer, bei dem die Schüler den Unterricht nehmen. Gibt es mehr als einen Lehrer, erfolgt die Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern durch den Leiter des Bläserzentrums.
5. Abweichungen vom Einzelunterricht, bzw. Gruppenstärke, sowie Unterrichtsdauer aufgrund musikpädagogischer bzw. organisatorischer Gründe bleiben der Lehrkraft, bzw. der Leitung des Bläserzentrums vorbehalten.

§ 8

ENSEMBLEFÄCHER

1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Instrumentalgruppen, Schüler- und Jugendorchester und Kammermusikgruppen.
2. Die Teilnahme in einem Ensemblefach steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Bläserzentrum haben.
3. Alle Teilnehmer werden als Mitglied des Ensembles beim Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes e.V. ordnungsgemäß angemeldet.

3. AUFNAHME UND AustrITT, UNTERRICHTSBEGINN

§ 9

AUSBILDUNGSJAHR

Das Ausbildungsjahr des Bläserzentrum Thannhausen beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden bayerischen Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10

UNTERRICHTSDAUER

Unterrichtszeit und –dauer werden zwischen dem Leiter des Bläserzentrums, dem Lehrer und dem Schüler bzw. Eltern je nach Fach und Gruppe vereinbart.

§ 11

ANMELDUNG, AUFNAHME

Anmeldungen sind schriftlich das Bläserzentrum Thannhausen zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Die Aufnahme im Bläserzentrum kann durch den Leiter des Bläserzentrums auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Durch die Aufnahme im Bläserzentrum wird der Schüler automatisch Mitglied in der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V.

§ 12

BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSSES

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Ausbildungsjahres möglich
2. Während eines Ausbildungsjahres kann der Schüler, außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass, nur im Einvernehmen mit der Leitung des Bläserzentrums aus dem Bläserzentrum Thannhausen ausscheiden.
3. Das Bläserzentrum Thannhausen kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 13

VERHINDERUNG

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft davon möglichst frühzeitig informiert werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich des Bläserzentrum Thannhausen zurück.

Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Lehrer nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB), die anteilige Vergütung kann vom Honorar nicht abgezogen werden.

§ 14

UNTERRICHTSAUSFALL

1. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderungen der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.
2. Bei länger anhaltender Krankheit oder Verhinderung des Lehrers (mindestens 4 aufeinander folgende Wochen), wird die Bläserzentrumsleitung einen Ersatzlehrer bestellen. Ist dies nicht möglich, werden für die Ausfallzeit die bereits gezahlten Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet bzw. noch nicht gezahlte Unterrichtsgebühren werden für die Zeit, in der kein Unterricht stattfinden kann, nicht erhoben. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt das Honorar nach Ablauf von 4 Wochen.

§ 15

UNTERRICHTSSTÄTTEN UND AUFSICHT

Der Unterricht findet ausschließlich in den des Bläserzentrum Thannhausen angewiesenen Räumen statt und wird ausschließlich für im Bläserzentrum Thannhausen angemeldete Schüler angeboten. Die Aufsicht über die Schüler erstreckt sich nur über den Zeitraum des Unterrichts.

§ 16

VERANSTALTUNGEN/BILD- UND TONAUFZEICHNUNGEN

1. Die Veranstaltungen des Bläserzentrum Thannhausen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Leitung des Bläserzentrum Thannhausen oder die jeweilige Lehrkraft gefordert werden.
2. Das Bläserzentrum Thannhausen ist berechtigt, im Unterricht und in den übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.
3. Alle Verwertungs- und Vermarktungsrechte an diesen Aufnahmen verbleiben beim Bläserzentrum Thannhausen und werden von den Teilnehmern an diese abgetreten.

§ 17

INSTRUMENTE

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- (2) Das Bläserzentrum Thannhausen kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) Die Mietzeit ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt. Das Bläserzentrum Thannhausen kann aber auf Antrag eine längere Mietzeit bei besonderen Instrumenten einräumen.
- (4) Die laufenden Unterhaltskosten für die vermieteten Instrumente (z. B. Rohrblätter, Reparaturen etc.) sind vom Schüler bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter zu tragen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung eines Instruments hat der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.

§ 18

GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen, die auch für Schulen gelten (insbesondere Bundeseseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen), anzuwenden.

§ 19

VERSICHERUNG

Alle Schüler des Bläserzentrum Thannhausen, sowie die Teilnehmer an Ensembles sind durch die ordnungsgemäße Anmeldung beim Allgäu-Schwäbischen-Musikbund e.V. haftpflicht- und unfallversichert.

§ 20

ZAHLUNGSVERZUG

Ein Unterrichtsanspruch besteht nur bei vollständiger Zahlung der entsprechenden Unterrichtsgebühren aus der aktuellen Gebührenordnung. Können diese nicht eingezogen werden bzw. werden diese nicht pünktlich gezahlt, erlischt automatisch und unmittelbar der Anspruch auf zukünftigen Unterricht. Dieser wird erst wieder nach vollständiger Zahlung aufgenommen. Dadurch begründete Unterrichtsausfälle werden nicht nachgeholt. Kosten, die durch Rückbelastungen entstehen, trägt der Verursacher.

§ 21

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

§ 22

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gerichtsstand ist Thannhausen.

Thannhausen, den 01.09.2018

MUSIKVEREINIGUNG SEIT 1749 THANNHAUSEN e.V.

Werner Gryksa

1. Vorstand der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V.